BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Frau Mangold, Rechnungsamt VG Hexental

Gremium:	**Sitzung:**	**Sitzungstag:**
Gemeinderat Au	öffentlich	28.11.2022

TOP 6
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die ab dem 1. Januar 2023 zwingend anzuwenden ist, besteht die Möglichkeit, dass einzelne Leistungen der Gemeinde Au, bei denen Wettbewerb zu privaten Dritten bestehen kann, künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Um umsatzsteuerrechtliche Risiken zu vermeiden, empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg die Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen bzw. Gebührenverzeichnisse.

Entsprechend des Satzungsmusters des Gemeindetages wurde die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) für die Gemeinde Au erarbeitet, die alle im Hinblick auf die Umsetzung der Neuregelung relevanten Satzungen enthält. Für die darin aufgeführten Satzungen ist dabei jeweils die Ergänzung einer Steuerklausel vorgesehen, nach welcher die Entgelte, für die gegebenenfalls künftig eine Umsatzsteuerpflicht bestehen könnte, als Nettobeträge zuzüglich der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer zu entrichten sind.

Nach derzeitigem Stand wird es dabei nur zu einer Umsatzsteuerpflicht kommen, wenn die in § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG festgeschriebene Grenze für das Vorliegen von größeren Wettbewerbsverzerrungen in Höhe von 17.500 Euro Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten überschritten wird bzw. einzelne Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) entsprechend dem beigefügten Satzungsentwurf.

Anlage
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)